

<p>Gemeinde Hohe Börde</p> <p>OT Ackendorf OT Glüsig</p>	<p>Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde für das Gebiet des Ortsteils Ackendorf und des Ortsteils Glüsig</p>
--	---

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8 u. 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung, § 5 Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde ist Aufgabenträger im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung. Der Aufgabenträger ist zuständig und verantwortlich für
 - a) die dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus Kleinkläranlagen
 - b) die dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm sowie Fäkalabwasser.
- (3) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Die Gemeinde überwacht die Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen durch den Betreiber der Abwasseranlage.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

- (3) Grundstückseigentümer ist der laut Grundbuch eingetragene Eigentümer des Grundstücks. Bei Belastung des Grundstückes mit einem dinglichen Nutzungsrecht ist der Nutzungsberechtigte anstelle des Eigentümers Pflichtiger.
Bei einer Versteigerung des Grundstücks ist der Ersteher als Eigentümer Pflichtiger.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind abflusslose Sammelgruben/Kleinkläranlagen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (5) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Ggf. tritt an die Stelle des Grundeigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

§ 3

Ausschluss von der Entsorgung

Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird, sofern das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird.

Die wasserrechtlichen Vorschriften zum Gewässerschutz bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Hohe Börde im Ortsteil Ackendorf und im Ortsteil Glüsig liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, von der Gemeinde Hohe Börde die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen;
- b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;

- c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlagen nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können.

Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN-Vorschrift 4261 zu beachten.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in eine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage einzuleiten und diese regelmäßig entleeren zu lassen.
- (2) Das Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und der Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen sind der Gemeinde Hohe Börde oder dem durch die Gemeinde Hohe Börde beauftragten Dritten bei Abholung zu überlassen (§ 78 Abs. 9 WG LSA) - (Anschluss- und Benutzungszwang).

§ 7

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. den Vorschriften der entsprechenden Norm für die Errichtung und Betreibung der jeweiligen Anlage und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Landkreis Börde, Amt für Umweltschutz in Betrieb genommen werden. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage ist lediglich eine Sicherheitsmaßnahme im Interesse der Abwasseranlage und der anderen Abwassereinleiter. Sie befreit deshalb den ausführenden Unternehmer nicht von seiner Verpflichtung gegenüber seinem Auftraggeber auf dem Grundstück zu vorschriftsmäßiger Ausführung der Arbeiten und löst auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem Aufgabenträger aus.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde Hohe Börde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

§ 8

Bau, Betrieb und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben (dezentrale Entwässerungsanlagen), sind gemäß § 18b WHG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 WG-LSA und den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Sie müssen dicht und korrosionsbeständig sein.
- (2) Abflusslose Gruben müssen so groß ausgebildet sein, dass sie mindestens das in vier Wochen anfallende Abwasser speichern können. Sie müssen darüber hinaus über ein Mindestfassungsvermögen von 4,5 m³ verfügen.
- (3) Bei Kleinkläranlagen sind die jeweils geltenden Regeln der Technik zu beachten. Für die direkte Einleitung des gereinigten Abwassers in den Grund und Boden oder ein Gewässer, ist die wasserrechtliche Genehmigung beim Landkreis Börde, Amt für Umweltschutz einzuholen.
- (4) Die dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und/bzw. die dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage regelmäßig mit vertretbarem Aufwand entleert werden kann. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das Abwasser bzw. den Schlamm der Gemeinde Hohe Börde zu überlassen.
- (5) In die dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 5 aufgeführten Stoffe, sowie Niederschlagswasser nicht eingeleitet werden.
- (6) Dem Aufgabenträger ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren.
- (7) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (8) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Überwachung der Selbstüberwachung geforderten Auskünfte der Gemeinde Hohe Börde zu erteilen sowie Daten und Unterlagen an diese zu überlassen.

§ 9

Entleerung

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden auf Kosten des Grundstückseigentümers von der Gemeinde Hohe Börde oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt.
Zu diesem Zweck ist der Gemeinde Hohe Börde oder ihrem Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit

Die Gemeinde Hohe Börde legt im Einvernehmen mit seinem Beauftragen und dem Grundstückseigentümer die Ausfahrtermine fest. Grundsätzlich werden

- a) abflusslose Sammelgruben bei Bedarf geleert.
Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, einen Termin für die Entleerung mit der Gemeinde zu vereinbaren bzw. mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde Hohe Börde die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Grubenentleerung anzuzeigen.
- b) Kleinkläranlagen bei Bedarf entschlammt, mindestens jedoch **einmal jährlich**.
- c) vollbiologische Kleinkläranlagen bedarfsgerecht nach Angaben des Wartungsunternehmens entschlammt.

Bei Entsorgungsbedarf ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – bei der Gemeinde Hohe Börde die Notwendigkeit einer Entleerung anzuzeigen.

- (3) Der Grundstückseigentümer trifft alle Vorkehrungen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 10 Anzeigepflichten

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde Hohe Börde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässeranlage, so ist die Gemeinde Hohe Börde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Über Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde Hohe Börde unverzüglich zu informieren.
- (4) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Landkreis Börde, Amt für Umweltschutz und der Gemeinde Hohe Börde schriftlich mitzuteilen.
- (5) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde Hohe Börde schriftliche mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (6) Die Nachweise über den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen im gesamten Gebiet des Ortsteils Ackendorf und des Ortsteils Glüsig sind unaufgefordert bei der Gemeinde Hohe Börde einzureichen.

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage gehören u.a. Wartungs- und Analysenprotokolle sowie die Mitteilung der Beprobungsergebnisse und der Fachkundennachweis. Störungen an der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage sind unverzüglich der Gemeinde Hohe Börde anzuzeigen.

§ 11 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwasser oder sonstige Stoffe in die Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde Hohe Börde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Gemeinde Hohe Börde geltend machen.
- (2) Wer unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betreibt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde Hohe Börde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 12 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl.S.710) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 01.01.1996 (GBVI.S.2) jeweils in der z.Z. gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 50.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 5 verbotene Stoffe sowie Niederschlagswasser einleitet
 2. § 6 das Schmutzwasser und den Fäkalschlamm nicht zur Abholung überlässt und die Entleerung nicht regelmäßig durchführt;
 3. § 7 vor der Abnahme und Genehmigung die Entwässerungsanlage in Betrieb nimmt;
 4. § 9 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt, behindert oder nicht nachkommt;
 5. § 10 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EURO geahndet werden.

§ 14 Gebühren

- (1) Für die Beseitigung des in Sammelgruben und Kleinkläranlagen anfallenden Abwassers und Fäkalschlammes einschließlich der ordnungsgemäßen Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen erhebt die Gemeinde Hohe Börde zur Deckung der Kosten, Abwassergebühren.
- (2) Die Höhe der Abwassergebühren werden gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale (mobile) Schmutzwasserentsorgung in der Gemeinde Hohe Börde für das gesamte Gebiet des Ortsteils Ackendorf und des Ortsteils Glüsig erhoben.

§ 15 Übergangsregelungen

Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 16 In Krafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vom 29.03.2004 beschlossene Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Ackendorf – Rechtsnachfolger Gemeinde Hohe Börde - außer Kraft.

Hohe Börde, den2012

Trittel
Bürgermeisterin
Gemeinde Hohe Börde

Dienstsiegel

Beschluss Nr. **/2012** des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom

Die vorstehende Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde OT Ackendorf und OT Glüsig wird im Generalanzeiger in der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ öffentlich bekannt gegeben.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im General-Anzeiger den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den2012

Trittel
Bürgermeisterin
Gemeinde Hohe Börde

Dienstsiegel

Die o.g. Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde OT Ackendorf und OT Glüsig ist nach der Veröffentlichung am dem Landkreis Börde angezeigt worden.